

Antrag

der Abg. Thekla Walker u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Aktueller Stand der Ferkelkastration

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Entscheidung bewertet, die Übergangsfrist der betäubungslosen Ferkelkastration um weitere zwei Jahre zu verlängern;
2. wie sie sich zu den Alternativmethoden der betäubungslosen Ferkelkastration positioniert, insbesondere bezugnehmend auf Ebermast, Immunokastration und chirurgische Kastration mit Hilfe von Isofluran;
3. inwiefern ihr bekannt ist, wie die Wissenschaft aus Tierschutzsicht die Kastration unter Narkose durch Isofluran bewertet, die von Landwirtinnen/Landwirten durchgeführt werden soll;
4. welche Maßnahmen ihrer Einschätzung nach in der Öffentlichkeit (Medien/Bevölkerung) langfristig gute Chancen haben, als tierschutzgerechte und tierleid-ausschließende Verfahren Wertschätzung und Anerkennung zu genießen;
5. welche Maßnahmen sie ergreift, damit der Ausstieg bis zum 31. Dezember 2020 gelingt;
6. welche Maßnahmen sie ergreift, um die Ferkelerzeuger in einer Umstellung auf ein tiergerechtes Verfahren (Ebermast bzw. Immunokastration) zu unterstützen;
7. inwiefern sie eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist über den 1. Januar 2021 hinaus für nötig, denkbar bzw. wünschenswert hält;

8. inwiefern ihr der aktuelle Stand der Umsetzung auf Bundesebene und in den einzelnen Bundesländern sowie deren Schwerpunkte bekannt sind;
9. welche Schritte bei Bund und Ländern nach ihrer Kenntnis kurz- und mittelfristig anstehen, um das Ausstiegsziel zu verwirklichen.

17.07.2019

Walker, Braun, Hahn, Grath, Pix GRÜNE

Begründung

In Deutschland werden jährlich mehr als 20 Millionen männliche Ferkel betäubungslos kastriert. Ziel der Kastration ist es, eine Qualitätsminderung des Eberfleisches durch unangenehme Geschmacks- und Geruchsveränderungen (sog. „Ebergeruch“) zu verhindern, die ohne Kastration bei etwa fünf Prozent der männlichen Tiere auftreten. In § 5 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) heißt es: „An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden.“ Für die Kastration von Ferkeln existiert jedoch eine Ausnahmeregelung, solange diese in den ersten sieben Lebenstagen der Ferkel erfolgt. 2013 wurde das Tierschutzgesetz dahingehend geändert, dass eine betäubungslose Kastration nur noch bis zum 31. Dezember 2018 erlaubt war. Am 30. November 2018 wurde dann jedoch durch eine Mehrheit der Bundestagsabgeordneten von Union, SPD und AfD die betäubungslose Ferkelkastration um weitere zwei Jahre verlängert. Begründet wurde dies damit, dass es an Alternativmethoden mangle, die der Praxis gerecht würden. Tierärztinnen/Tierärzte erkennen die folgenden Methoden an: Ebermast, Immukastration, chirurgische Kastration, Isoflurannarkose; wobei diese der Isoflurannarkose eher ablehnend gegenüberstehen (z. B. Bundesverband praktizierender Tierärzte e. V. oder Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.). Skeptikerinnen/Skeptiker kritisieren alle Methoden und befürchten Unwirtschaftlichkeit durch höhere Kosten. Mit diesem Antrag möchten die Antragsteller erfahren, wie sich die Landesregierung zu der neuen Übergangsfrist positioniert, welche Maßnahmen sie ergreift, um den Übergang fristgerecht zu realisieren und wie der aktuelle Stand ist. Durch eine Offenlegung konkreter Umsetzungsfortschritte kann das Verständnis in der Bevölkerung verankert werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. August 2019 Nr. Z(34)-0141.5/467F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die Entscheidung bewertet, die Übergangsfrist der betäubungslosen Ferkelkastration um weitere zwei Jahre zu verlängern;*

Zu 1.:

Die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration sind gerade für die Schweinehaltung in Baden-Württemberg mit Schwierigkeiten behaftet. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbrau-

cherschutz sieht deshalb in der Verschiebung des Termins für das Inkrafttreten des Verbots die Chance, diese Alternativen zu prüfen und zu optimieren. Hierzu soll die Zeit bis Ende 2020 genutzt werden.

2. wie sie sich zu den Alternativmethoden der betäubungslosen Ferkelkastration positioniert, insbesondere bezugnehmend auf Ebermast, Immunokastration und chirurgische Kastration mit Hilfe von Isofluran;

Zu 2.:

Grundsätzlich sind die genannten Alternativmethoden im Hinblick auf die Umsetzung des Verbotes der betäubungslosen Ferkelkastration gleichermaßen geeignet. Es liegt in der Entscheidung des jeweiligen Betriebes, die geeignete Methode auszuwählen.

Der Verzicht auf die Kastration bedeutet, dass intakte Eber gemästet werden, es besteht aber auch die Möglichkeit, die Gefahr des Auftretens von Ebergeruch durch eine „Impfung“ mit Improvac® (seit 2009 EU-weit zugelassen) (Immunokastration) zu blockieren.

Die Mast intakter Eber muss getrennt von weiblichen Tieren erfolgen und bringt besondere Herausforderungen mit sich. Die häufig genannten wesentlichen Nachteile, z. B. aggressives Verhalten mit Bissverletzungen gegen Mastende, treten bei einer korrekt durchgeführten Improvac®-Behandlung nicht auf.

Die Behandlung mit Improvac® ist fachlich als wirksam und geeignet einzuschätzen. Sie erfordert Absprachen in der gesamten Produktionskette. Klärungsbedarf gibt es noch bezüglich der Anwendung im Bio-Bereich.

Unter den süddeutschen Marktverhältnissen, insbesondere im Bereich der Metzgervermarktung, wird die Kastration weiterhin als unverzichtbar eingeschätzt.

Die chirurgische Kastration mit Hilfe des Narkosegases Isofluran kann zukünftig eine Option insbesondere für mittlere bis größere Betriebe sein. Nachteilig insbesondere für kleinere Betriebe ist der gerätetechnische Aufwand; eine überbetriebliche Verwendung der Geräte stößt auf hygienische Bedenken.

3. inwiefern ihr bekannt ist, wie die Wissenschaft aus Tierschutzsicht die Kastration unter Narkose durch Isofluran bewertet, die von Landwirtinnen/Landwirten durchgeführt werden soll;

Zu 3.:

Das für die Zulassung von Tierarzneimitteln zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat mit Bescheid vom 19. November 2018 eine Zulassung für das Tierarzneimittel „Isofluran Baxter vet 1.000 mg/g“ zur Inhalationsnarkose für Hunde, Katzen, Pferde und Schweine (Ferkel) erteilt. Für die Zulassung muss der Hersteller im Rahmen von Studien die Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt des Arzneimittels nachweisen. Nähere Vorgaben hierzu sind in Leitlinien der europäischen und internationalen Zulassungsbehörden enthalten. Diese Kriterien sind auch aus Tierschutzsicht relevant.

4. welche Maßnahmen ihrer Einschätzung nach in der Öffentlichkeit (Medien/Bevölkerung) langfristig gute Chancen haben, als tierschutzgerechte und tierleidausschließende Verfahren Wertschätzung und Anerkennung zu genießen;

Zu 4.:

Nach Einschätzung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz haben alle nach den rechtlichen Vorgaben zur Verfügung stehenden Maßnahmen langfristig Chancen, als tierschutzgerechte und tierleidausschließende Verfahren zur Anwendung zu kommen.

5. *welche Maßnahmen sie ergreift, damit der Ausstieg bis zum 31. Dezember 2020 gelingt;*

6. *welche Maßnahmen sie ergreift, um die Ferkelerzeuger in einer Umstellung auf ein tiergerechtes Verfahren (Ebermast bzw. Immunokastration) zu unterstützen;*

Zu 5. und 6.:

Das Bildungsangebot der Landesanstalt für Schweinezucht (LSZ) Boxberg enthält bereits seit mehreren Jahren Inhalte zur Ebermast, der Immunokastration und der chirurgischen Kastration mit Hilfe des Narkosegases Isofluran, um Kenntnisse zu diesen Alternativmethoden zur betäubungslosen Ferkelkastration zu vermitteln.

Mit der wissenschaftlichen Beteiligung der LSZ Boxberg bei praxisorientierten Untersuchungen zu den genannten Alternativen werden allen Beteiligten neutrale Wissenserkenntnisse zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden in einer gemeinsamen Stellungnahme der LSZ Boxberg, der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und der LEL Schwäbisch Gmünd die möglichen Folgen der Auswirkungen des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweinefleischerzeugung einschließlich der Vermarktung in Süddeutschland abgeschätzt und veröffentlicht. Dies erfolgte im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Nach dem Inkrafttreten der Isofluran-Verordnung, die am 29. Juli 2019 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, wird die LSZ Boxberg mit der Durchführung der Lehrgänge zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung der Sachkunde beauftragt werden. Das Lehrgangs- und Fortbildungsangebot der LSZ Boxberg wird daher in Kooperation mit der Veterinärverwaltung um zusätzliche Lehrgänge zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration nach der FerkNark-SachkV erweitert.

7. *inwiefern sie eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist über den 1. Januar 2021 hinaus für nötig, denkbar bzw. wünschenswert hält;*

Zu 7.:

Eine Verlängerung der Übergangsfrist über den 1. Januar 2021 hinaus steht nach Kenntnis des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht zur Diskussion.

8. *inwiefern ihr der aktuelle Stand der Umsetzung auf Bundesebene und in den einzelnen Bundesländern sowie deren Schwerpunkte bekannt sind;*

9. *welche Schritte bei Bund und Ländern nach ihrer Kenntnis kurz- und mittelfristig anstehen, um das Ausstiegsziel zu verwirklichen.*

Zu 8. und 9.:

Zum aktuellen Stand der Umsetzung auf Bundesebene sowie die weiteren Schritte beim Bund verweist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf Veröffentlichungen des BMEL (u. a. Homepage des BMEL, Link: https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/_texte/Ferkelkastration201811.html).

Mit der vom Bundestag am 28. November 2018 angenommenen Entschließung (BT-Drs 19/6106) hat die Bundesregierung darüber hinaus konkrete Aufträge erhalten, die Umsetzung unter der Beteiligung der gesamten Branche und der Verbraucherorganisationen zu unterstützen.

Aktuell hat das Bundeskabinett am 29. Juli 2019 die „Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung – FerkBetSachkV)“ beschlossen, welche die Aufhebung des Tierarztvorbehaltes bei der Durchführung der

Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration regelt. Sie ermöglicht es Landwirten oder anderen sachkundigen Personen, die Narkose im Zusammenhang mit der Ferkelkastration durchzuführen. Die Landesregierung unterstützt im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Ferkelerzeugung den Verordnungsentwurf.

Auf Landesebene sind das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg (LSZ) in regelmäßigem Kontakt mit der Branche und den Bauernverbänden.

Zum Sachstand in einzelnen Ländern liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Informationen vor.

In Vertretung

Gurr-Hirsch
Staatssekretärin